

## **Hinweis zur Zusammensetzung des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Die Zusammensetzung des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ergibt sich aus § 27 Absatz 2 und 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519).

Demnach gehören dem Hauptbereich folgende rechtlich unselbstständige Dienste und Werke an:

1. Gefängnisseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. Blinden- und Sehbehindertenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
3. Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. Polizeiseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
5. Notfall- und Feuerwehrseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
6. Flughafeneseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
7. Bikerseelsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
8. Seelsorge-Fachstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
9. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
10. Evangelische Akademie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
11. Evangelische Studierendengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Dem Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog können gemäß § 27 Absatz 3 Hauptbereichsgesetz rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4 Hauptbereichsgesetz) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Die Redaktion

Januar 2018

